

Abgabe vorliegenden Sendungen, sondern durch einen besonderen Boten zugestellt werde (Eilsendungen); das Verlangen muß durch den Vermerk: „Durch Eilboten“ oder durch einen gleichbedeutenden unzweideutigen Vermerk ausgedrückt werden. Soll auch nachts durch Eilboten zugestellt werden, so hat der Vermerk: „Durch Eilboten, auch nachts“, und, wenn nicht vor einer bestimmten Stunde morgens zugestellt werden soll, „Durch Eilboten, nicht vor ... Uhr früh“ zu lauten. Der Vermerk ist auffallend anzubringen. Außerdem muß der Absender auf der Sendung seine Adresse angeben. Das Verlangen der Eilzustellung auch nachts ist bei Postanweisungen und bei Sendungen, die mit Nachnahme belastet sind, nicht zugelassen.

2. Gewöhnliche Eilbrieffsendungen sollen am Postschalter oder durch Übergabe an den Landbriefträger oder Geschäftsführer der Postablage aufgegeben werden, doch ist auch die Aufgabe durch Einlegung in die Briefkasten zugelassen.

3. Gewöhnliche Brieffsendungen, für die die Eilzustellung verlangt wird, dürfen nicht teilweise frankiert oder unfrankiert, und Pakete nicht unfrankiert aufgegeben werden.

4. a) Der Absender hat für die Eilzustellung die Eilzustellgebühr bei der Aufgabe zu entrichten; diese beträgt

50 h für jedes Paket und

30 h für jede andere Sendung.

b) Bei den im § 42 bezeichneten Brieffsendungen, die den Eilvermerk tragen, muß wenigstens die Eilzustellgebühr durch die vorhandenen Briefmarken gedeckt sein, widrigens der Vermerk unberücksichtigt bleibt. Das gleiche gilt für gewöhnliche, durch Einlegen in Briefkasten aufgegebenene Eilbrieffsendungen.

c) Der Absender einer Eilsendung, die an einen Empfänger im Außenbezirke des Abgabepostamtes lautet, oder bei der zweifelhaft ist, ob sie im Ortszustellbezirke des Abgabepostamtes oder außerhalb zuzustellen ist, kann die Zahlung des Botenlohnes (§ 140, Z. 2) auf sich nehmen. Er hat in solchen Fällen statt der Eilzustellgebühr den Botenlohn von 1 K 50 h für jede Sendung bei der Aufgabe zu entrichten. War die Sendung im Postorte zuzustellen, so wird ihm der Unterschied zwischen dem Botenlohne und der Eilzustellgebühr erstattet.

§ 98. Verlangen der Rohrpostbeförderung.

1. Der Absender eines gewöhnlichen Briefes oder einer gewöhnlichen Postkarte (einfache oder

Doppeltarte) kann die Beförderung der Sendung mit der Rohrpost verlangen.

2. Die Rohrpostbeförderung umfaßt:

a) bei Sendungen innerhalb des Bereiches der Rohrpostanlage die Beförderung mit den Rohrpostzügen und die beschleunigte Zustellung durch besonderen Boten;

b) bei Sendungen nach auswärts die Beförderung mit den Rohrpostzügen bis zum Austritt der Sendung aus dem Bereiche der Rohrpostanlage; weiterhin werden die Sendungen wie gewöhnliche befördert und abgegeben;

c) bei Sendungen von auswärts die Beförderung nach ihrem Eintritte in den Bereich der Rohrpostanlage mit den Rohrpostzügen und die beschleunigte Zustellung durch besonderen Boten.

3. Die Orte mit Rohrpostanlage macht die Postverwaltung kund.

4. Die Briefe dürfen nicht länger als 15,5 cm und nicht breiter als 11 cm sein und nicht mehr als 20 g wiegen; sie dürfen keine steifen Umschläge haben und weder harte oder zerbrechliche Gegenstände oder Hartgeld enthalten noch mit Siegellack verschlossen sein. Auf den Sendungen dürfe keine harten oder zerbrechlichen Stoffe aufgeklebt sein.

5. a) In Orten mit Rohrpostanlage soll die Aufgabe bei den Rohrpostämtern oder durch Einlegung in die Rohrpostbriefkasten erfolgen, doch können die Sendungen auch wie gewöhnliche Brieffsendungen aufgegeben werden.

b) Außerhalb der Orte mit Rohrpostanlage erfolgt die Aufgabe wie bei gewöhnlichen Brieffsendungen.

6. Rohrpostsendungen müssen mit der Aufschrift „Rohrpost“ versehen sein:

a) wenn sie in Orten mit Rohrpostanlage in die gewöhnlichen Briefkasten eingelegt und nicht die von der Postverwaltung ausgegebenen Rohrpostganzsachen verwendet werden;

b) wenn sie außerhalb der Orte mit Rohrpostanlage aufgegeben werden.

7. Die Dauer des Rohrpostverkehrs und die Zahl der Aushebungen der Rohrpostbriefkasten setzt die Postdirektion nach den örtlichen Verhältnissen fest und macht sie kund.

8. Außer den sonstigen Gebühren unterliegen die Sendungen dem Rohrpostzuschlage von 30 h für jede Beförderung mit der Rohrpost.

9. Der Absender muß die Sendung wenigstens so weit frankieren, daß der Rohrpostzuschlag, und

wenn die Rohrpostbeförderung sowohl im Aufgabekort als auch im Abgabekort erfolgen soll, die beiden Rohrpostzuschläge gedeckt sind.

10. Die von der Postverwaltung ausgegebenen Rohrpostkartenbriefe sind mit aufgedruckter 45 h-Briefmarke und die Rohrpostkarten mit aufgedruckter 38 h-Briefmarke versehen und werden zum Nennwerte dieser Marken verkauft.

11. Rohrpostsendungen werden mit den gewöhnlichen Postkursen befördert und sind von der Zustellung durch besondere Boten ausgeschlossen:

a) wenn sie den Bestimmungen unter Z. 4 oder 6 nicht entsprechen;

b) wenn nicht wenigstens der Rohrpostzuschlag gedeckt ist;

c) wenn sie unfrankiert aufgegeben werden.

12. Unter den Bedingungen des § 97 kann der Absender einer nach auswärts bestimmten Rohrpostsendung auch die Eilzustellung verlangen.

§ 99. Flugpostbeförderung.

Die näheren Bestimmungen werden nach Einrichtung dieses Dienstes durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§ 100. Verlangen der dringenden Behandlung.

1. Bei Paketen kann der Absender die dringende Behandlung verlangen; diese schließt die Beförderung mit den schnellsten sich anbietenden, dazu geeigneten Postbeförderungsgelegenheiten sowie, wenn die Sendung nicht postlagernd adressiert ist, die Eilzustellung unter den für diese festgesetzten Bedingungen in sich.

2. Die Postverwaltung bezeichnet durch Kundmachung die Gegenstände, bei denen dieses Verlangen zugelassen wird, und die Verkehrsrichtungen, nach denen die dringende Beförderung stattfindet.

3. Dringende Pakete dürfen nicht schwerer als 5 kg sein und nach keiner Richtung mehr als 60 cm messen. Das Verlangen der dringenden Behandlung ist durch den Vermerk „Dringend“ zu stellen, der in fettem, schwarzen Druck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen auf einem farbigen Zettel anzubringen ist.

4. Dringende Pakete müssen frankiert aufgegeben werden. Der Absender hat außer den sonstigen Gebühren und der Eilzustellgebühr eine besondere Gebühr von 1 K 20 h für die dringende Behandlung eines jeden Pakets zu entrichten; bei postlagernd gestellten Paketen wird die Eilzustellgebühr nicht eingehoben.

§ 101. Verlangen der Sperrgutbehandlung.

Der Absender eines Paketes kann die sperrige Behandlung auch dann verlangen, wenn sie nicht schon durch die Vorschriften für die Aufgabe angeordnet ist (§ 79). Das Verlangen wird durch den Vermerk „Sperrgut“ oder das Zeichen „Sp.“ oder das gewöhnliche Sperrgutzeichen (Bild einer Flasche) gestellt.

§ 102. Verlangen der Behandlung als Bahnhofsbriefe.

1. Der Absender kann verlangen, daß Briefe, die er regelmäßig an einen bestimmten Empfänger sendet und die stets mit dem gleichen Eisenbahnzuge befördert werden, dem Empfänger am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft des Zuges ausgefolgt werden.

2. Für solche Briefe gelten folgende Bestimmungen:

a) Das Verlangen muß der Absender schriftlich dem Aufgabepostamte anmelden. Für die besondere Behandlung hat er eine Gebühr von monatlich 10 K zu zahlen, wenn nicht mehr als ein Brief täglich aufgegeben wird; werden mehr Briefe aufgegeben, so ist die Gebühr so oftmal zu zahlen, als die höchste Zahl der an einem Tage zu versendenden Briefe beträgt. Sie ist in Vorhinein für den Kalendermonat zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Benützung dieser Einrichtung erst im Laufe des Monats beginnt oder schon vor dessen Ablauf endet.

b) Die Briefe müssen auf der Aufschriftseite mit einer wenigstens 1 cm breiten roten Randeinfassung versehen sein und oben in der Mitte in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ und unmittelbar darunter die Nummer des Eisenbahnzuges und den Namen der Aufgabestation tragen. Auf der Rückseite muß der Absender seinen Namen und seine Wohnung angeben.

c) Bahnhofsbriefe müssen frankiert aufgegeben werden. Sie können am Postschalter oder zu Händen des Landbriefträgers oder Geschäftsführers der Postablage aufgegeben oder in einen Briefkasten eingelegt werden.

d) Bahnhofsbriefe werden nur mit Zügen befördert, die durch Postbedienstete begleitet werden.

e) Der Absender hat sich mit dem Empfänger zu verständigen, daß sich dieser zur Abholung der Briefe am Bahnhofe einfindet.

f) Die Bestimmungen über die Abgabe der Bahnhofsbriefe sind im § 151 enthalten.

§ 103. Verlangen des Absenders für den Fall des Wechsels des Wohnortes des Adressaten.

Der Absender einer Postsendung kann für den Fall des Wechsels des Wohn- oder Aufenthalts-